

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 24. Januar 2014 in der Sache R 739/2013-5 aufzuheben.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „GentleCare“ für Waren der Klasse 7 — Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 11 102 522.

Entscheidung des Prüfers: teilweise Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung des Widerspruchs.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c und Art. 7 Abs. 2 der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke.

Klage, eingereicht am 21. März 2014 — Lubrizol France/Rat

(Rechtssache T-191/14)

(2014/C 151/40)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Lubrizol France SAS (Rouen, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: R. MacLean, Solicitor, und B. Hartnett, Barrister)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig zu erklären;
- die Art. 1 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013⁽¹⁾, deshalb insoweit für nichtig zu erklären, als der Klägerin ihr Rechtsanspruch auf drei Zollaussetzungen nach den früheren TARIC-Codes 2918.2900.80, 3811.2900.10 und 3811.9000.30 genommen wurde, weil die Verordnung offensichtliche Rechts- und Sachfehler enthält und unter Verstoß gegen grundlegende Formvorschriften und Verfahrensgarantien erlassen wurde;
- dem Beklagten und etwaigen Streithelfern die der Klägerin in diesem Verfahren entstandenen Kosten und Aufwendungen aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf zwei Klagegründe.

1. Mit dem ersten Klagegrund wird gerügt, dass der Beklagte bei der Feststellung, dass die einschlägigen Bedingungen für die Beendigung der drei autonomen Zollaussetzungen erfüllt seien, offensichtliche Rechts- und Sachfehler begangen habe, weil er die Prüfung, ob in der Europäischen Union ähnliche oder als Ersatz geeignete Waren in ausreichender Menge hergestellt worden seien, und auch das Kriterium der gleichen, gleichartigen oder Ersatzware nicht richtig angewandt habe.

2. Mit dem zweiten Klagegrund wird beanstandet, dass der Beklagte gegen wesentliche Formvorschriften und Verfahrensgarantien verstoßen habe, die geschaffen worden seien, um die richtige Anwendung und Umsetzung der Verfahrensregeln, die einwendende Unternehmen zu einer rechtzeitigen Stellungnahme verpflichteten, sicherzustellen und irreführende und unzutreffende Angaben in Einwänden gegen die Verlängerung von autonomen Zollaussetzungen zu verhindern.

(¹) Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1344/2011 (ABl. 2013, L 354, S. 201)

**Klage, eingereicht am 21. März 2014 — Cristiano di Thiene/HABM — Nautica Apparel
(AERONAUTICA)**

(Rechtssache T-193/14)

(2014/C 151/41)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Cristiano di Thiene SpA (Thiene, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Fischetti und F. Celluprica)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Nautica Apparel, Inc. (New York, Vereinigte Staaten von Amerika)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 10. Januar 2014 in der Sache R 96/2013-4 aufzuheben.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „AERONAUTICA“ für Waren und Dienstleistungen in den Klassen 9, 18, 20, 25, 35, 42 und 43 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 7 508 237.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Mehrere ältere Gemeinschaftsmarkeneintragungen und Markeneintragungen im Vereinigten Königreich der Wortmarken „NAUTICA“ und „NAUTICA BLUE“ für Waren und Dienstleistungen in den Klassen 8, 9, 18, 20, 25, 27 und 35.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.
